

**Einladung zur 6. ordentlichen Hauptversammlung  
der ThyssenKrupp AG**

**21. Januar 2005, RuhrCongress, Bochum**

**ThyssenKrupp**



## Tagesordnung auf einen Blick

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ThyssenKrupp AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 2004 mit dem Lagebericht der ThyssenKrupp AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2003/2004 und dem Bericht des Aufsichtsrats
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers
6. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts
7. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

## Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur 6. ordentlichen Hauptversammlung der ThyssenKrupp AG, Duisburg und Essen, die am Freitag, dem 21. Januar 2005, 10.00 Uhr, im RuhrCongress, Stadionring 20, 44791 Bochum, stattfindet.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung wurde im elektronischen Bundesanzeiger vom 08. Dezember 2004 veröffentlicht.

## Tagesordnung

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ThyssenKrupp AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 2004 mit dem Lagebericht der ThyssenKrupp AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2003/2004 und dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der ThyssenKrupp AG in

- 40211 Düsseldorf, August-Thyssen-Straße 1
- 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100
- 45143 Essen, Altendorfer Straße 103

zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter [www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com) zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2003/2004 sollen 0,60 € je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden. Eigene Aktien der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2003/2004 in Höhe von 308.693.426,40 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 299.014.979,40 €, dies entspricht 0,60 € je dividendenberechtigter Stückaktie.
- Vortrag des verbleibenden Betrags in Höhe von 9.678.447,00 € auf neue Rechnung.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2003/2004 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

#### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2003/2004 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

#### 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004/2005 zu wählen.

#### 6. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung 2004 beschlossene Ermächtigung im Juli 2005 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 20. Juli 2006. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Januar 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
  - Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
  - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandeltagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des

maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- aa) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
  - bb) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
  - cc) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
  - dd) Die Aktien können auch zur Erfüllung von Umtauschrechten aus von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d), bb) bis dd) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund von § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), bb) bis dd) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d), bb) bis dd) verwendet werden.
- h) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

## 7. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung, § 96 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vom 04. Mai 1976 (MitbestG) aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn von der Hauptversammlung und zehn von den Arbeitnehmern gewählt werden. Mit Ablauf der Hauptversammlung am 21. Januar 2005 endet die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats. Es ist daher eine Neuwahl der Vertreter der Anteilseigner erforderlich. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind zuletzt am 09. Dezember 2003 von der Belegschaft gewählt worden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Herren als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen:

**Dr. Gerhard Cromme, Essen**

ehem. Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKrupp AG und  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

**Prof. Dr. Wan Gang, Shanghai, VR China**

Professor für Fahrzeugtechnik, Präsident der Tongji-Universität

**Prof. Jürgen Hubbert, Sindelfingen**

Mitglied des Vorstands der DaimlerChrysler AG

**Dr. Martin Kohlhaussen, Bad Homburg**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

**Dr. Heinz Kriwet, Düsseldorf**

ehem. Vorsitzender des Vorstands der Thyssen AG und  
Mitglied des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp AG

**Prof. Dr. Bernhard Pellens, Bochum**

Professor für Betriebswirtschaft und Internationale Unternehmensrechnung,  
Ruhr-Universität Bochum

**Dr. Heinrich v. Pierer, Erlangen**

Vorsitzender des Vorstands der Siemens AG

**Dr. Kersten von Schenck, Bad Homburg**

Rechtsanwalt in der Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft und Notar

**Dr. Henning Schulte-Noelle, München**

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz AG

**Christian Streiff, Neuilly sur Seine, Frankreich**

Directeur Général (C.O.O.), Saint-Gobain Gruppe

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

## Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Die ThyssenKrupp AG hat in der Hauptversammlung vom 23. Januar 2004 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 22. Juli 2005 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der in dieser Hauptversammlung zu beschließenden neuen Ermächtigung aufgehoben werden. Der neue Beschlussvorschlag entspricht – von einigen kleineren Änderungen abgesehen – weitgehend der bisherigen Ermächtigung.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens

noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von ThyssenKrupp Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten auszunutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis der ThyssenKrupp Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die nach § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernde Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

## Informationen zu Tagesordnungspunkt 7

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG

Die unter Tagesordnungspunkt 7 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Anteilseignervertreter sind bei den nachfolgend jeweils unter a) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrats beziehungsweise bei den unter b) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Unternehmensorgans.

### **Dr. Gerhard Cromme**, Alter 61

- a)  Allianz AG
- Axel Springer AG
- Deutsche Lufthansa AG
- E.ON AG
- E.ON Ruhrgas AG
- Hochtief AG
- Siemens AG
- Volkswagen AG
- b)  BNP Paribas S.A., Frankreich
- Suez S.A., Frankreich

### **Prof. Dr. Wan Gang**, Alter 52

- a)  keine
- b)  keine

### **Prof. Jürgen Hubbert**, Alter 65

- a)  Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG
- Österreichische Industrieholding AG (stellv. Vorsitz)
- DaimlerChrysler Services AG (konzernintern)
- DaimlerChrysler Bank AG (konzernintern)
- b)  TÜV Süddeutschland Holding AG
- Häussler Group
- McLaren Group Ltd., Großbritannien (konzernintern)

### **Dr. Martin Kohlhausen**, Alter 69

- a)  Bayer AG
- Commerzbank AG (Vorsitz)
- Heraeus Holding GmbH
- Hochtief AG (Vorsitz)
- Infineon Technologies AG (stellv. Vorsitz)
- Schering AG
- b)  Intermediate Capital Group PLC, Großbritannien
- National Pensions Reserve Fund, Irland
- Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH

### **Dr. Heinz Kriwet**, Alter 73

- a)  Dresdner Bank AG
- b)  keine

### **Prof. Dr. Bernhard Pellens**, Alter 49

- a)  ThyssenKrupp Technologies AG
- b)  keine

### **Dr. Heinrich v. Pierer**, Alter 63

- a)  Bayer AG
- Hochtief AG
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
- Volkswagen AG
- b)  Siemens Aktiengesellschaft Österreich (Vorsitz) (konzernintern)

### **Dr. Kersten von Schenck**, Alter 53

- a)  keine
- b)  keine

### **Dr. Henning Schulte-Noelle**, Alter 62

- a)  Allianz AG (Vorsitz)
- E.ON AG
- Siemens AG
- b)  keine

### **Christian Streiff**, Alter 50

- a)  Ecole Nationale Supérieure des Mines de Paris, Frankreich
- Grindwell Norton Ltd, Indien (konzernintern)
- b)  keine

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 17 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Freitag, den 14. Januar 2005, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehend genannten Banken hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Hinterlegungsstelle in Deutschland:  WestLB AG

Hinterlegungsstelle in Großbritannien:  UBS Investment Bank

Eine ordnungsgemäße Hinterlegung liegt auch dann vor, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt bleiben. Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 17. Januar 2005 bei der Gesellschaft einzureichen.

Von den Hinterlegungsstellen werden gegen Hinterlegung der Aktien auf Anforderung Eintrittskarten ausgestellt, die zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigen.

## Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Internet oder schriftlich erteilt werden. Per Internet können Vollmacht und Weisungen auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung erteilt oder geändert werden. Zur elektronischen oder schriftlichen Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ebenfalls eine fristgerechte Hinterlegung der Aktien und Bestellung einer Eintrittskarte zur Hauptversammlung erforderlich. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Nähere Einzelheiten zur Anmeldung und zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter [www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com) einsehbar.

## Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der ThyssenKrupp AG sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters am 21. Januar 2005 ab 10.00 Uhr in voller Länge live im Internet verfolgen ([www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com)). Der uneingeschränkte Onlinezugang zur Live-Übertragung wird über den Link „Hauptversammlung“ ermöglicht. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden stehen auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

## Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß den §§ 126 und 127 AktG

Anträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge sind einschließlich Begründung und Nachweis der Aktionärserschaft ausschließlich zu richten an:

ThyssenKrupp AG  
Zentralbereich Investor Relations  
August-Thyssen-Straße 1  
40211 Düsseldorf

Telefax: (0211) 824-38512  
E-Mail: [ir@thyssenkrupp.com](mailto:ir@thyssenkrupp.com)

Bis spätestens zum Ablauf des 06. Januar 2005 unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com) unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 06. Januar 2005 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Duisburg und Essen, im Dezember 2004

ThyssenKrupp AG  
Der Vorstand



**ThyssenKrupp AG**  
August-Thyssen-Straße 1  
40211 Düsseldorf  
[www.thyssenkrupp.com](http://www.thyssenkrupp.com)